



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 20.01.2014

2014/007
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2014	2
Rat der Stadt	06.02.2014	6

Betreff

Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2014 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf der Grundlage der am 14.11.2013 verabschiedeten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus dem Sachverhalt und der Anlage 1 ergeben, die geänderte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2014. Die Veränderungen im Haushaltsplan werden in den Anlagen 2 und 3 dargestellt.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen beschlossen.

Die beschlossene Haushaltssatzung stellt gleichzeitig die wichtigste Entscheidungsgrundlage für die Bezirksregierung dar, um über die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssanierungsplans befinden zu können. Es ist daher oberstes Ziel der Verwaltung, den Haushalt so zu planen, dass er den strengen Anforderungen aus dem Stärkungspaktgesetz entspricht und so zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssanierungsplans entscheidend beiträgt.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2014 auf Grundlage der bis zum Satzungsbeschluss vorliegenden Informationen erstellt und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Dezember 2013 wurde bekannt, dass die zur Finanzierung der Investitionen dringend benötigten Einzahlungen aus der Veräußerung von Gewässergrundstücken in Höhe von jeweils 1 Mio. EUR sowohl im Haushaltsjahr 2013 wie auch im Haushaltsjahr 2014 nicht realisiert werden können. Die fehlenden Einzahlungen aus der Veräußerung der Gewässergrundstücke sollen durch die Aufnahme eines zusätzlichen Investitionskredits in Höhe von 2 Mio. EUR in 2014 kompensiert werden. Um die Finanzierung der Investitionen der Jahre 2013 und 2014 sicherstellen zu können, ist daher eine Änderung des § 2 der Haushaltssatzung erforderlich.

Die beabsichtigte Maßnahme wurde im Vorfeld bereits mit der Kommunalaufsicht des Kreises sowie der Bezirksregierung vorbesprochen. Die Aufsichtsbehörde hat ihre Bereitschaft signalisiert, diese Verfahrensweise mitzutragen.

Durch die Aufnahme eines Investitionskredits wird es im Jahr 2014 zu keiner zusätzlichen Belastung des Ergebnisplans kommen, da die Verwaltung davon ausgeht, dass die zusätzlichen Zinsaufwendungen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln für Zinsaufwendungen gedeckt werden können.

Der aktualisierte Finanzplan sowie der Teilfinanzplan für die Produktgruppe 61.01 (Allgemeine Finanzwirtschaft) sind als Anlage 3 beigefügt.

Im Rahmen der Änderung der Haushaltssatzung wird zudem eine redaktionelle Änderung des § 7 der Haushaltssatzung vorgenommen, da die Kommunalaufsicht hier einen Ergänzungsbedarf gesehen hat.

Der § 7 lautet daher: *„Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.“*